

20. Enthält es den Tatbestand eines Schadensersatzanspruchs, wenn ein früherer katholischer Geistlicher, der in dem besonderen Verfahren „contra clericos concubinariorum“ seines Amtes entsetzt worden ist, darlegt, daß nicht der — überhaupt nicht als begründet angenommene — Verdacht unkeuschen Wandels, sondern die dem

Nationalsozialismus zugewandte Haltung des Geistlichen den wirklichen Grund seiner Amtsenthebung gebildet hat? Welche Rechtsnormen gelten für einen solchen Anspruch? Steht ihm der Rechtsweg offen? Gegen wen richtet er sich?

BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131. Codex iuris canonici vom 27. Mai 1917 — CJC. — can. 133, can. 363 § 2, can. 366, can. 368 § 1, can. 2146 § 1, can. 2176 bis 2186. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (Bekanntmachung vom 12. September 1933, RGBl. II S. 679) Art. 1, 13, 14 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1. UVG. § 13.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1941 i. S. Bischöflicher Stuhl in Tr. (Bekl.) w. S. (kl.). III 53/41.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, der 1881 geboren ist, bekleidete als katholischer Geistlicher seit Anfang 1924 eine Pfarrstelle in D. Aus dieser Stellung wurde er durch bischöfliches Dekret vom 18. Januar 1936 mit der Begründung entfernt, daß sein Verhältnis zu einer im Pfarrhause lebenden Verwandten, Fräulein Sch., einer Enkelin der Schwester seiner Mutter, in der katholischen Bevölkerung Anstoß erregt, der Kläger jedoch Fräulein Sch. trotz vorangegangener Aufforderung der bischöflichen Behörde nicht aus dem Pfarrhaus entfernt habe. Dem Dekret war anfangs 1935 eine Untersuchung durch den inzwischen verstorbenen Prälaten Gr. vorangegangen. Sie hatte über die Beziehungen des Klägers zu Fräulein Sch. nichts Belastendes ergeben, aber dazu geführt, daß ihm die Entfernung der Verwandten aus dem Pfarrhaus aufgegeben worden war. Der Kläger hatte infolgedessen Fräulein Sch. zusammen mit seiner Schwester in ein Pensionshaus in Sch. im Schwarzwald verbracht, das er für die beiden Frauen zum Zweck ihrer Versorgung gekauft hatte, dann aber die erstere, nachdem sie sich mit seiner Schwester überworfen hatte, am 1. September 1935 wieder in das Pfarrhaus aufgenommen. Der Ende Oktober 1935 neu ernannte Generalvikar des Bischofs, Dr. von M., hatte darauf dem Kläger Anfang Dezember 1935 bei einer mündlichen Unterredung den freiwilligen Verzicht auf seine Pfarrstelle nahegelegt und ihm, nachdem das vergeblich geblieben war, mit Schreiben vom 18. De-

zember 1935 aufgegeben, die Verwandte binnen drei Tagen aus dem Pfarrhause zu entfernen. Dies Schreiben hatte der Kläger un-eröffnet gelassen, nach seiner Angabe, weil es ihm am 24. Dezember zugegangen war und er sich die Weihnachtsfreude nicht verderben wollte.

Nach längeren Verhandlungen mit dem Generalvikar und nachdem der Kläger eine Treuerklärung gegenüber dem Bischof abgegeben, sowie Exerzitien mitgemacht hatte, wurde er am 1. Mai 1936 als Hausgeistlicher in das Kloster B. überwiesen. Am 1. Dezember 1936 wurde ihm, wiederum nach längerem Schriftwechsel mit dem Generalvikar, die Pfarrstelle in F. übertragen. Hier nahm der Kläger entgegen seinem schriftlichen Versprechen gegenüber dem Generalvikar Fräulein Sch. wiederum als Haushälterin in das Pfarrhaus auf. Er bezeichnete sie im Verkehr und gegenüber seiner kirchlichen Behörde mit dem Mädchennamen ihrer Großmutter als Else St. Mit Dekret des Bischofs vom 15. Februar 1938 wurde er, nachdem er seinen kirchlichen Vorgesetzten gegenüber die Anwesenheit von Fräulein Sch. in seinem Haushalt mehrfach abgeleugnet hatte, nach Aufdeckung des Sachverhalts erneut seiner Pfarrstelle enthoben.

Infolge der Absetzungen ist ihm für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September 1936 und nach dem 1. März 1938 das Pfarrergehalt nicht mehr gezahlt worden. Inzwischen hat er beim Arbeitsamt in S. eine Anstellung gefunden, aus der er einen Verdienst von etwa 170 RM. im Monat hat.

Der Kläger erstrebt den Ausgleich seines Gehaltsausfalls unter Berücksichtigung seiner Bezüge als Angestellter des Arbeitsamts. Sein Antrag geht auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 7431,30 RM. und von 2600 RM. nebst Zinsen, sowie auf die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, an ihn vom 1. Mai 1940 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die ihm nach dem Pfarrbesoldungsgesetz zustehenden Gehaltsbezüge abzüglich der von ihm anderweit verdienten Beträge zu zahlen. Nachdem er zuerst geltend gemacht hatte, daß die gegen ihn verfügten Amtsenthebungen nichtig seien, hat er sein Verlangen alsbald damit begründet, daß der Bischof und der Generalvikar sich durch das Vorgehen gegen ihn einer Verletzung der ihnen ihm gegenüber obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht hätten. Es verhalte sich so, daß die in den beiden Absetzungsdekreten angegebenen Entlassungsgründe, nämlich seine Beziehungen

zu der Verwandten sowie der Umstand, daß er sie nicht aus dem Pfarrhaus entfernt habe, nur vorgeschoben worden seien, und daß der wirkliche Grund für seine Absetzung in beiden Fällen in seiner der kirchlichen Behörde nicht genehmen politischen Einstellung, nämlich in seiner schon vor der Machtübernahme bekundeten Abwendung von der früheren Zentrumsparlei und in seiner Ablehnung der kirchlichen Vereine, die ihre getarnte Fortsetzung darstellten, sowie in seiner der NSDAP. zugetanen Haltung bestanden habe.

Dies Verhalten habe ihn nämlich in L. zu den führenden Zentrumskreisen in einen schroffen Gegensatz gebracht. Man habe ihn deshalb mit allen Mitteln bekämpft und gegen ihn gewählt, habe ihn mit seiner Verwandten ins Gerede gebracht und zugleich ständige Beschwerden gegen ihn an den Bischöflichen Stuhl geleitet, die teils unwahre oder entstellte Behauptungen über sein Verhältnis zu der Verwandten, teils solche über eine angebliche Vernachlässigung seiner kirchlichen Pflichten, zu einem wesentlichen Teil aber auch eindeutig politische Dinge zum Inhalt gehabt hätten. Die Beschwerden hätten sich fortgesetzt, obwohl die Untersuchung durch den Prälaten Gr. die völlige Haltlosigkeit der Vorwürfe wegen der Verwandten ergeben habe, und nachdem der Kläger die Verwandte, trotz alsbaldiger Wiederaufhebung des zunächst gegen sie erlassenen Pfarrhausverbotes, aus dem Haus entfernt und in den Schwarzwald gebracht habe. Die Beschwerden könnten demnach mit seinen Beziehungen zu der Verwandten nichts zu tun haben. Sie seien unter der Amtsführung des früheren Generalvikars L. erfolglos geblieben. Dagegen habe ihm bei einer Unterredung Anfang Dezember 1935 der neu ernannte Generalvikar von M. ganz unvermittelt den freiwilligen Verzicht auf seine Pfarrstelle in L. nahegelegt und nach Ablehnung dieses Ansinns alsbald rücksichtslos das Amtsenthebungsverfahren gegen ihn durchgeführt, auffälligerweise, nachdem der Kaplan L., sein hauptsächlichster Gegner, insbesondere in den Angelegenheiten der kirchlichen Vereine, wiederholt beim Bischöflichen Stuhle gegen den Kläger vorstellig geworden sei.

Nach Übertragung der Pfarrstelle in S. habe der Kläger dort ebenso wie früher in L. mit den Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zusammengearbeitet, auch freundschaftlichen Verkehr mit dem Leiter der Geheimen Staatspolizei in S. unterhalten. Andererseits habe er die kirchlichen Vereine, entsprechend

seiner Überzeugung, daß ihnen im heutigen Staate keine Berechtigung mehr zukomme, nicht gefördert und zum Teil aufgelöst. Auch habe er einzelne Hirtenbriefe wegen ihres staatsfeindlichen Inhalts nur teilweise verlesen. Alles das sei dem Generalvikar bekannt geworden und ihm zum Teil sogar in übertreibender Form berichtet worden.

Daß seine politische Einstellung und Betätigung sowohl in L. wie in F. der wahre Grund für die Amtsenthebungen gewesen seien, gehe erstens daraus hervor, daß seine Beziehungen zu der Verwandten nicht nur tatsächlich völlig einwandfrei gewesen, sondern auch von der kirchlichen Behörde so beurteilt worden seien. Denn der Generalvikar habe selbst mehrfach erklärt, daß er ihm den Vorwurf geschlechtlicher Beziehungen zu Fräulein Sch. nicht machen wolle und auch nicht daran glaube. In S. vollends sei diese in keiner Weise hervorgetreten oder irgendwie Gegenstand des Anstoßes gewesen. Der Generalvikar habe um ihren Aufenthalt im dortigen Pfarrhaus auch von Anfang an gewußt. Zweitens gehe aber der zeitliche und sachliche Zusammenhang der Maßregelungen mit seinem der kirchlichen Behörde mißliebigen politischen Verhalten und mit den deswegen gegen ihn erhobenen Beschwerden aus den Vorgängen so deutlich hervor, daß die politischen Gründe der Amtsenthebungen keinem Zweifel unterliegen könnten. Insbesondere — drittens — ergebe sich dies, wenn man dem schnellen und rücksichtslosen Vorgehen gegen ihn die milde Behandlung anderer Fälle, vor allem „die bekannten Fälle der geistlichen Sittlichkeitsverbrecher“, gegenüberstelle, wo seitens der Oberen wenig oder nichts geschehen sei, die Schuldigen nur zum Verzicht auf ihre Pfarrstellen veranlaßt, jedoch wegen ihres Unterhalts sichergestellt worden seien. Allen diesen Behauptungen hat der Kläger umfangreiche Angaben über die Einzelheiten der Zusammenhänge hinzugefügt.

Der Beklagte wendet sich in erster Reihe gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges, mit der Begründung, daß das Schadenersatzbegehren des Klägers auf nichts anderes als auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Entlassungsdekrete hinauslaufe und daher einen Eingriff in das der Kirche vom Staate zugestandene Selbstverwaltungsrecht bedeute. Des weiteren stellt der Beklagte seine Verpflichtung zur Sache in Abrede. Er macht geltend, daß für die Inanspruchnahme des Bischöflichen Stuhles als Beklagten eine Rechts-

grundlage fehle und daß die Klage, wenn überhaupt zuzulassen, gegen den Bischof oder den Generalvikar selbst zu richten gewesen sei.

In der Sache bestreitet der Beklagte das Klagevorbringen in allen wesentlichen Teilen. Er behauptet, daß für die Amtsenthebungen des Klägers nur die in den Entlassungsdekreten angegebenen Gründe, nicht aber politische Zusammenhänge maßgebend gewesen seien. Der Kläger erkenne, daß es für die Frage, ob die Maßnahmen gegen ihn begründet seien, nach dem kirchlichen Recht nicht darauf ankomme, ob er tatsächlich Beziehungen des Liebeslebens zu seiner Verwandten unterhalten habe, sondern vielmehr darauf, ob ein Argernis oder ein Verdacht in dieser Richtung vorgelegen habe. Das sei der Fall gewesen. In U. sei hinzugekommen, daß dem Kläger die Pfarrstelle nur unter der von ihm schriftlich zugesagten Bedingung übertragen worden sei, die Verwandten nicht mehr zu sich in das Haus zu nehmen, daß er dem von Anfang an zuwidergehandelt, seine vorgesetzte Behörde gröblich getäuscht und die Anwesenheit der Verwandten mehrfach der Wahrheit zuwider abgeleugnet habe.

Der Behauptung, daß diese Gründe nur vorgeschoben seien, stehe entgegen, daß der kirchlichen Behörde von der angeblichen politischen Einstellung oder Betätigung des Klägers ebensowenig etwas bekannt gewesen sei, wie seine Angaben über diese zutreffend seien. Tatsächlich sei er sowohl vor wie nach der Machtübernahme als Zentrumsanhänger tätig gewesen, dagegen niemals als solcher der NSDAP. in die Erscheinung getreten. Auch würde die behauptete Zuneigung des Klägers zu der NSDAP., wie in anderen Fällen, nicht zu einer Maßregelung geführt haben, da die Kirche im Gegenteil eine derartige Haltung ihrer Geistlichen gegenüber Staat und Partei stets gebilligt habe. Die von gewissen Seiten gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe hätten stets nur seine unziemliche und anstößige Haltung gegenüber der Verwandten, sowie sein Auftreten und seine Betätigung als Geistlicher, niemals aber seine angebliche politische Einstellung zum Gegenstande gehabt. Zumal von einer grundsätzlich gegnerischen Haltung des Klägers gegenüber den kirchlichen Vereinen sei dem Bischöflichen Stuhle nichts bekannt geworden. Die Streitigkeiten mit einzelnen kirchlichen Vereinsführern, z. B. dem Kaplan L., habe der Bischöfliche Stuhl als Streitereien persönlicher Art betrachtet, die mit Politik nichts zu tun hätten. Der Kläger habe selbst bis in den Rechtsstreit hinein nicht die Meinung vertreten, daß er in Wahrheit

aus politischen Gründen gemäßregelt worden sei; er habe sich auf diese Behauptung erst besonnen, als er eingesehen habe, daß seine Klage sonst von vornherein der Abweisung verfallen müsse.

Die Behauptungen des Klägers über die Behandlung, welche die „geistlichen Sittlichkeitsverbrecher“ durch die Kirche erfahren hätten, seien großenteils unzutreffend. Außerdem lägen diese Fälle anders und gestatteten daher keinen Vergleich mit dem des Klägers, der sich den Anordnungen seiner Oberen widersetzt und hartnäckigen Ungehorsam gezeigt habe.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen des Klägers. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die Zulässigkeit der Revision bedarf keiner weiteren Darlegung, da der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 10000 RM. schon dann übersteigt, wenn allein der Zahlungsanspruch des Klägers berücksichtigt wird (§ 546 ZPO., § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 [RGBl. I S. 1658], § 1 der Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision vom 16. Juli 1941 [RGBl. I S. 390]).

II. Einer Erörterung bedürfen jedoch die Fragen der Parteifähigkeit und der gesetzlichen Vertretung des Beklagten.

1. Nach § 50 ZPO. ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Die gegenwärtige Klage nimmt unter der Bezeichnung als „Bischöflicher Stuhl“ das Bistum in Tr. als Beklagten in Anspruch, indem sie es damit, dem üblichen Sprachgebrauch entsprechend, in seiner Eigenschaft als Vermögensträger bezeichnet. Die Rechtsfähigkeit der Bistümer kann zwar nicht aus Art. 13 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, veröffentlicht unter dem 12. September 1933 (RGBl. II S. 679), hergeleitet werden, ebensowenig wie sie durch Art. 137 Abs. 4 WeimVerf. begründet worden war, da beide Bestimmungen sich insoweit darauf beschränken, das von ihnen vorgefundene Recht bestehen zu lassen. Aber jedenfalls in dem hier in Betracht kommenden Gebiete des preussischen Rechts, und zwar auch für die erst nach dem Abschluß der Befreiungskriege von Preußen hinzuertworbenen Landesteile, war

die Rechtsfähigkeit der Bistümer von jeher anerkannt. Statt weiterer Darlegung kann auf die Ausführungen in RGZ. Bd. 38 S. 324 (326/327) verwiesen werden (vgl. auch Gütke-Triebel Grundbuchordnung, 6. Aufl., Anlage „Legitimationsfragen“, „Bistum“, Bd. 2 S. 1770; Förster-Eccius Preuß. Privatrecht Bd. 4, 7. Aufl., § 283 bei Anm. 75 S. 703; Koch Allgemeines Landrecht, 8. Aufl., Bem. 29 zu II 11 § 1034, Bd. 4 S. 644; Ebers Deutsches und Preussisches Staatskirchenrecht S. 133 Bem. 4 zu II 11 § 160 ALR.; Staatslexikon, herausgegeben von Sacher, 5. Aufl., Art.: „Kirchliches Finanzwesen in Preußen“ A 13 a, Bd. 3 Sp. 326 unten).

Wegen der Parteifähigkeit des Beklagten sind also keine Bedenken begründet. Damit ist freilich noch nicht die Frage entschieden, ob der Beklagte auch diejenige Stelle ist, gegen die sich gerade der erhobene Anspruch richtet. Darüber ist später an seinem Orte zu handeln.

2. Die Klage, und mit ihr übereinstimmend das angefochtene Urteil, bezeichnen den Beklagten als gesetzlich vertreten durch 1. den Bischof von Tr., Bo., 2. den Generalvikar Dr. von M. in Tr. Damit ist nicht gemeint, daß es sich bei den Genannten um mehrere gesetzliche Vertreter handele, die nur gemeinschaftlich mit Wirkung für den Beklagten auftreten könnten. Sondern das angefochtene Urteil sagt unter Bezug auf Darlegungen des landgerichtlichen Urteils, daß auch dem Generalvikar neben dem Bischof die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Bischoflichen Stuhles zukomme. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht jeden der beiden Amtsträger als ohne Mitwirkung des anderen zur Vertretung des Beklagten berufen angesehen hat. Das ist zutreffend. Maßgebliche Rechtsquelle ist insoweit (Art. 1 Abs. 2 des Reichskonkordats), da es sich um die Ordnung des innerkirchlichen Bereichs handelt, das katholische Kirchenrecht. Dies verleiht sowohl dem Bischof (can. 329 § 1 CJC.) wie dem Generalvikar (can. 366 CJC.) die potestas ordinaria (can. 196 bis 198 CJC.), und nach can. 368 § 1 steht dem letzteren kraft seines Amtes die volle iurisdictio zu. Es verhält sich also so, daß auch die allgemeine Vertretungsmacht eines Generalvikars, sofern der Bischof einen solchen eingesetzt hat (can. 366 § 1), unmittelbar auf dem Gesetze beruht und daher den Eingesezten zum gesetzlichen Vertreter im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen und des Verfahrensrechts (RGZ. Bd. 66 S. 240 [244]) macht. Dies hat das Berufungsgericht im

Gingänge des angefochtenen Urteils zum Ausdruck gebracht. Dagegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

III. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges setzt voraus, daß die Natur des erhobenen Anspruchs erkannt ist. Von dieser ist also zunächst zu handeln.

1. Als einfachste Möglichkeit würde sich die Auffassung darbieten, daß in dem Klagebegehren die (teilweise) Geltendmachung des Anspruchs auf das Gehalt erblickt werden könnte, das dem Kläger als Inhaber der ihm übertragenen Pfarrstellen zustand. Der Rechtsweg würde gemäß §§ 174, 142, 182 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DVG. — der Verfolgung eines solchen Anspruchs offenstehen, nachdem er den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Geistlichen derjenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, jedenfalls seit der Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 Satz 4 WeimVerf. (RGBl. Bd. 114 S. 220 [223 bis 225], Urteil III 648/25 vom 18. Mai 1926, abgedr. JW. 1927 S. 1253 Nr. 10) eröffnet worden war.

Aber aus Gründen sachlichrechtlicher Art muß dieser Anspruch hier außer Betracht bleiben. Er würde voraussetzen, daß der Kläger in den Zeiträumen, für die er die Leistungen verlangt, noch Inhaber des Kirchenamts war, mit dem das Gehalt verknüpft ist. Das haben die Vorbergerichte indessen mit Recht verneint und dargelegt, daß die Amtsenthebungen, die von dem Generalvikar gegen den Kläger zuerst wegen der Pfarrstelle in A., später wegen derjenigen in B. ausgesprochen worden sind, bei der Beurteilung der Rechtslage als wirksam anzunehmen sind. Dafür haben sich die Vorentscheidungen zutreffend auf Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, § 174 in Verb. mit § 146, berufen. Wenn auch, wie schon erwähnt, die in § 174 angeordnete Anwendung der Vorschriften des Abschnitts IX des Gesetzes gemäß seinem § 182 ebenfalls für Seelsorger teilweise so lange außer Betracht zu bleiben hat, bis das Reichsverwaltungsgericht die Bearbeitung derartiger Rechtsachen übernommen hat, so gilt das, wie § 182 DVG. ohne weiteres ergibt, nicht für die Bestimmung des § 146 DVG. Diese ist demnach schon von den ordentlichen Gerichten anzuwenden, sofern diese mit vermögensrechtlichen Ansprüchen von Geistlichen befaßt werden. Danach verhält es sich so, daß die Entscheidungen der kirchlichen Behörde, nach denen der Kläger in bestimmten Zeitpunkten seiner Pfarrstellen verlustig ging,

in dem Rechtsstreit über Gehaltsansprüche des Klägers als bindend hingenommen werden müssen.

Das würde nur dann gelten, wenn die von dem Generalvikar gegen den Kläger ausgesprochenen Amtsenthebungen sich als schlechterdings rechtlich unzulässige Maßnahmen darstellten; sie wären in diesem Fall als richtig zu behandeln. Aber ein Mangel dieser Art ist nicht erkennbar, vielmehr liegt die Sache so, daß unter sachlich-rechtlichen Voraussetzungen, wie sie hier in Betracht gezogen worden sind, die Wegnahme der Pfarrstellen in L. und in S. ausgesprochen werden konnte und daß diese Rechtsfolgen gegen den Kläger in Verfahren verwirklicht werden konnten, wie sie hier zur Anwendung gelangt sind. Die dafür maßgeblichen Normen werden ausschließlich durch das von der Katholischen Kirche selbst gesetzte Recht dargeboten, da es sich um Gegenstände handelt, die vollständig in den Bereich der Unterhoheit fallen, die ihr als einem Zusammenhang selbständiger Körperschaften des öffentlichen Rechts von jeher zu-stand, übrigens durch das Reichskonkordat — Art. 14 — bestätigt worden ist.

Nach diesen Vorschriften (can. 133 CJC.) haben sich die Mönche anstößigen Umgangs mit Frauen zu enthalten und, wenn nach dem Urteil des „Ordinarius“ die Gefahr eines solchen Uergernisses gegeben ist, die betreffende Frau aus ihrer Umgebung zu entfernen. Gegen Zuwiderhandelnde sieht der XXXI. Titel in Teil III des IV. Buchs des kirchlichen Gesetzbuchs ein abgekürztes Verfahren vor: Der Ordinarius hat zunächst den Mönch unter Hinweis auf die drohende Strafe zur Entfernung der verdächtigen Person aufzufordern (can. 2176). Diese Aufforderung hatte der Generalvikar an den Kläger wegen der Verwandten, die sich in seinem Hause befand, sowohl in L. als auch in S. gerichtet, in L. mit einer Fristsetzung von drei Tagen; für S. hatte der Kläger sogar die Nichtaufnahme der Verwandten in sein Haus bei Antritt der Stelle schriftlich versprochen. In dem Falle, daß der Mönch weder der Aufforderung nachkommt, noch antwortet, gebietet can. 2177 CJC. dem Ordinarius u. a., ihm, wenn er Pfarrer ist, sogleich die Pfarrstelle wegzunehmen. Der Kläger ließ aber in L. die ihm gesetzte Frist verstreichen, ohne zu antworten; in S. leugnete er sogar die Anwesenheit der Verwandten in seinem Haushalt seinen Vorgesetzten gegenüber der Wahrheit zuwider. Es entsprach hiernach äußerlich den Vorschriften des kirchlichen Rechts, wenn der Ordinarius

in beiden Fällen die Amtsenthebung des Klägers von der Pfarrstelle aussprach. Daß aber der Generalvikar mit der für diese Maßnahme erforderlichen Gewalt des Ordinarius bekleidet war, ist schon zuvor (II 2) gezeigt worden. Alle diese rechtlichen Zusammenhänge sind auch, wie das angefochtene Urteil feststellt, von dem Kläger erkannt worden, und er hat demgemäß sein Verlangen unter dem anderen rechtlichen Gesichtspunkte des Schadenersatzanspruchs erhoben.

2. Den Schadenersatzanspruch gründet er darauf, daß durch die Amtsenthebungen Rechtspflichten verletzt worden seien, die dem Beklagten ihm gegenüber obgelegen hätten. Dieser Begründung steht nicht das Bedenken entgegen, daß sie sich zu den im vorigen Abschnitt gewonnenen Ergebnissen in einen unvereinbaren Widerspruch setze. Jene Erörterungen betrafen nur die Voraussetzungen einer möglichen Amtsenthebung und den äußeren Ablauf des Verfahrens; sie fanden diesen allerdings frei von Mängeln so grober Art, daß die getroffenen Maßnahmen als unwirksam zu behandeln wären. Das läßt aber offen, ob das Vorgehen gegen den Kläger nicht durch verborgene Zusammenhänge bedingt ist, deren Ausschaltung Pflicht seiner Vorgesetzten war und, wenn sie geschehen wäre, zu einer anderen Behandlung des Klägers geführt hätte. Dem Schadenersatzanspruch kann deshalb nicht etwa von vornherein entgegengehalten werden, daß er auf Grund der vom Kläger selbst eingeräumten Tatsachen jedes möglichen Sinnes entbehre. Damit ist aber noch nicht getan, ob ein derartiger Anspruch überhaupt im Recht eine Grundlage findet.

Es bedarf daher der Untersuchung, welcher Art ein Anspruch ist, mit dem ein früherer katholischer Geistlicher, der nach seiner Behauptung durch Rechtsverletzung seines kirchlichen Amtes beraubt worden ist, den Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens fordert. Mit Recht haben die Vorbergerichte bei dieser Prüfung von vornherein außer Betracht gelassen, daß die Entstehung eines solchen Anspruchs aus den Vorschriften über die Folgen von Verletzungen bürgerlich-rechtlicher Verpflichtungen und die Haftung des Beklagten aus denjenigen Normen hergeleitet werden könnte, welche die Verantwortlichkeit von Körperschaften für Handlungen der von ihnen bestellten Hilfspersonen im bürgerlichen Geschäftsverkehr regeln (§§ 278, 831, 89, 31 BGB.). Dem steht entgegen, daß die selbständigen Gliederungen der katholischen Kirche nicht nur Rechtspersönlichkeiten

im bürgerlichen Verkehr sind, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser in Preußen gegebene Rechtszustand — siehe die Nachweisungen unter II 1 — ist in Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WeimVerf. und sodann in Art. 13 Satz 2 des Reichskonkordats ausdrücklich aufrechterhalten worden. Er schließt nicht nur ein, daß das Verhältnis der „Religionsgesellschaft“ zu ihren Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Natur ist, sondern auch, daß ihre gesamte innere Ordnung, der Inbegriff der Normen über ihre Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, öffentliches Recht ist. Dazu gehören die Vorschriften, welche die Rechtsbeziehungen der Geistlichen betreffen. Deren Dienstverhältnisse unterliegen insolgedessen ausschließlich dem öffentlichen Recht. Die Geistlichen sind mithin keine „Angestellten“ im bürgerlichrechtlichen Sinne dieses Wortes. Sie sind anderseits auch keine „Staatsbeamten“, insbesondere keine Beamten im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, da es bei ihnen, wie die Revision, insofern zutreffend, hervorhebt, an jeder unmittelbaren oder mittelbaren Beziehung zum Staatsdienste fehlt. Aber sie sind in einem weiteren, für den gegenwärtigen Zweck noch näher zu bestimmenden Sinn „öffentliche Beamte“.

Liegt somit alles das, was gegen einen Geistlichen in Beziehung auf sein Amt veranlaßt wird, auf Seiten sowohl des Oberen wie des Untergebenen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, so ergibt sich die weitere Frage, welche Rechtsregeln die Folgen von Pflichtverletzungen des Oberen bestimmen, die etwa dabei vorkommen. Die Vorbergerichte haben diese Normen in § 839 BGB. und Art. 131 WeimVerf. gefunden. Das angefochtene Urteil führt darüber aus: Es handele sich bei beiden Bestimmungen um Rechtsnormen ganz allgemeinen Inhalts. Diese umfaßten daher die Betätigung der öffentlichen Beamten und die Wirksamkeit der öffentlichen Körperschaften im weitesten Sinne. Denn sie sollten Gewähr dafür bieten, daß jeder Beamte sich bei seinen Handlungen gegenüber Dritten im Rahmen von Gesetz und Recht bewege und daß auch der Beamte selbst in seiner Stellung zum Staat oder der Körperschaft, in deren Diensten er steht, nach Gerechtigkeit und Gesetz behandelt werde und nicht der Willkür vorgesetzter Stellen unterworfen sei. Daraus folge, daß sie auch bei den mit öffentlichrechtlicher Stellung ausgestatteten kirchlichen Körperschaften Anwendung finden müßten, insbesondere auf die Betätigung der kirchlichen Oberen und auf die Behandlung

der Geistlichen durch diese. Einen Eingriff in das ausschließlich der Regelung durch die Kirche vorbehaltene Gebiet innerkirchlicher Betätigung enthalte das nicht, da weder die ungehemmte und ungestörte Erfüllung der sittlich-religiösen Aufgaben, die freilich allein der Kirche überlassen bleiben müsse, noch die Verleihung oder Entziehung einer kirchlichen Amtsstellung dadurch berührt werde.

Die Revision macht gegenüber diesen Auffassungen nach Bemerkungen über die Behandlung des Gegenstandes in Rechtsprechung und Schrifttum geltend: Die Kirchenbeamten, soweit sie, wie der Generalvikar, rein kirchliche Ämter bekleideten, seien weder Beamte im Sinne des § 839 BGB. noch solche im Sinne von Art. 131 WeimVerf. Das ergebe sich aus einer Betrachtung des strafrechtlichen und des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs, die beide entgegen der Meinung des angefochtenen Urteils mit den Beamtenbegriffen des § 839 BGB. und des Art. 131 WeimVerf. in enger Verbindung ständen. Für die Unanwendbarkeit des § 839 BGB. und des Art. 131 WeimVerf. sei (in gleicher Weise wie für die Nichtzugehörigkeit der Kirchenbeamten zu jenen Gruppen) nicht der Mangel des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, das vielmehr in aller Regel gegeben sei, sondern der Umstand entscheidend, daß die Kirchen keine vermittelnden Träger eines Zweiges der staatlichen Verwaltung seien, daß die Kirchenbeamten nicht Aufgaben betätigten, die aus der Staatsgewalt abgeleitet seien und staatlichen Zwecken dienten. Dieser Gesichtspunkt müsse zumal die Anwendung des Art. 131 WeimVerf. ausschließen, und zwar auch angesichts der Ausweitung, die diese Bestimmung durch die Rechtsprechung gegenüber dem staatsrechtlichen Beamtenbegriff insofern erfahren habe, als für den Beamten des Art. 131 WeimVerf. nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorausgesetzt werde. Der unmittelbaren wie der gleichsinnigen (analogen) Anwendung der Amtshaftungsbestimmungen stehe außerdem das Recht der Kirche auf Selbstbestimmung, insbesondere auf freie Ämterverleihung, entgegen, wie es der Kirche zuvor durch Art. 137 WeimVerf. und nunmehr durch Art. 1, 14, 33 Abs. 1 des Reichskonkordats gewährleistet worden sei. Sollte diese Ämterverwaltung der Kirche wirklich frei und selbständig sein, so müsse es der Kirche überlassen bleiben, ob sie ihre Amtsträger bei Amtspflichtverletzungen einer Haftung gegenüber Dritten unterwerfen und möglicherweise selbst für den Schaden eintreten wolle.

Auch müsse die Kirche im Einzelfalle selbständig feststellen können, ob eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung vorliege oder nicht.

Die Beiseidung dieser Einwendungen hat mit der Vorfrage zu beginnen, ob sie auf das allgemeine Recht zu gründen ist oder ob es sich um einen Gegenstand handelt, der von dem staatlichen Gesetzgeber der Religionsgesellschaft zur eigenen Regelung überlassen worden ist, so daß im gegenwärtigen Fall ausschließlich die Rechtssetzung der Katholischen Kirche zur Anwendung zu kommen hätte. Diese Vorfrage ist mit den Vorberichten im Sinne der Anwendung des staatlichen Rechts zu entscheiden. Es bedarf zunächst keiner weiteren Erörterung, daß über die Grenzen, innerhalb deren kirchliche Rechtssetzung stattfindet, ausschließlich die staatliche Gesetzgebung zu befinden hat. Sie gewährt der Katholischen Kirche das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen, jedoch „innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 1 des Reichskonkordats). Hiernach fällt in den ausschließlichen Bereich der Rechtssetzung der Kirche die Ordnung der Lehre, die Verwaltung der kirchlichen Heilmittel und der (mit diesen beiden Gegenständen zusammenhängende) innere Aufbau der Kirche. In das Gebiet des letzteren gehört, wie schon gezeigt (III 1), allgemein betrachtet die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Kirche Personen als Seelsorger bestellen oder entfernen will, und im besonderen die Entscheidung über die Berufung einer bestimmten Person in ein solches Amt oder die Entfernung aus ihm. Die Kirche ist jedoch anderseits als in der Welt wirkende Anstalt genötigt, zur Erreichung ihrer Zwecke am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, nämlich sich einer Anzahl von Sachen zu bedienen, sowie gegen andere Teilnehmer am Rechtsverkehr Rechte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen. Sofern es sich — ausschließlich oder jedenfalls auch — darum handelt, ist sie „dem für alle geltenden Gesetz“ unterworfen. Daraus ergibt sich, daß es nicht mehr in das Gebiet innerer kirchlicher Ordnung fallen kann, wenn die Kirche ihr obliegende Pflichten dieses äußeren Bereichs verletzt und dadurch einem anderen Rechtsträger Schaden verursacht, der auf dem Gebiete des Vermögens liegt. Auch wenn daher solcher Schaden dadurch herbeigeführt wird, daß ein Amtsträger der kirchlichen Körperschaft durch sein Verhalten eine öffentlichrechtliche Pflicht verletzt, die ihm gegenüber

einem anderen durch staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift auferlegt wird, muß die Entscheidung, welche rechtlichen Folgen das hat, dem staatlichen Recht entnommen werden.

Das gilt zunächst allgemein für die so geartete Schädigung irgendeines anderen, in erster Reihe also einer außerhalb des Amtaufbaus der Kirche selbst stehenden Person. Es gilt aber auch im Verhältnis der Kirche und ihrer Amtsträger zu denen, die selbst der Kirche als Geistliche oder Kirchenbeamte angehören. Auch deren Vermögensrechte werden gegenüber der Kirche durch das staatliche Recht geschützt, wie schon die bereits erörterte Zulässigkeit der gerichtlichen Klage auf Zahlung des Diensteinkommens ergibt (III 1). In derselben Weise fällt es in den Bereich des für alle geltenden Gesetzes, wenn es sich darum handelt, die Rechtsfolgen in dem Falle zu bestimmen, daß die Vermögensrechte solcher Personen durch amtspflichtverletzende Behandlung seitens eines Oberen geschädigt worden sind.

Mit alledem ist freilich noch nichts darüber entschieden, ob gerade in den von den Vordergerichten angewendeten Bestimmungen in § 839 BGB. und in Art. 131 WeimVerf. die für einen derartigen Fall maßgeblichen Normen des staatlichen Rechts zu finden sind. Es könnte sich vielmehr so verhalten, daß diese Bestimmungen ihren tatbestandlichen Voraussetzungen nach so begrenzt wären, daß sie — im Sinne der Revision — nur Betätigungen von Beamten für den Staat oder in seinen Aufbau eingegliederte öffentliche Körperschaften betreffen. Auch in dieser Hinsicht halten jedoch die rechtlichen Darlegungen der Vordergerichte den Angriffen der Revision stand.

Der Sinn und Zweck des § 839 BGB. ist, wie allgemein anerkannt, der, es für den einzelnen nicht bei dem Schutze durch die Bestimmungen in § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 826 BGB. zu belassen, soweit die Einwirkung auf seinen Rechtskreis von der Betätigung eines Beamten ausgegangen ist. Nach jenen Bestimmungen würde der Beamte nur bei Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter oder bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 oder bei sittenwidrigem Handeln mit Schädigungsvorfall haften. Solche Regelung würde aber die Bedeutung der Beamten-tätigkeit im Gemeinschaftsleben unberücksichtigt lassen, die angesichts der geschichtlich gewordenen öffentlichen Bedürfnisse notwendigerweise in die Belange des einzelnen häufig und tief eingreift und von

Regeln beherrscht wird, deren Gestaltung und Anwendung der Mitwirkung des einzelnen Volksgenossen weitgehend entzogen ist. § 839 BGB. will daher dem einzelnen einen Ausgleich gewähren, der diesem Zwecke zufolge überall da stattfindet, wo die Betätigung eines Beamten fehlgegriffen hat, indem sie sich über Amtspflichten hinweggesetzt hat, die gegenüber dem einzelnen zu erfüllen gewesen wären. Hieraus folgt, daß § 839 BGB. überall da angewendet werden muß, wo eine solche Betätigung mit Wirkung nach außen hin stattfindet, und zwar hat das, da es letzten Endes allein Sache des Staates ist, darüber zu bestimmen, wo überhaupt das zu geschehen hat oder geschehen darf, auch für die Fälle einer nur zugelassenen derartigen Betätigung zu gelten, mag diese auch — wie gegenüber den Einwendungen der Revision hervorzuheben ist — von Körperschaften ausgehen, die selbst nicht in den staatlichen Aufbau eingegliedert sind, sondern neben ihm bestehen. Darum handelt es sich bei der Betätigung der öffentlichrechtlichen Kirchengesellschaften. Ihre Organe sind daher öffentliche Beamte (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 329 [331]), insbesondere auch in dem Sinne, den § 839 BGB. voraussetzt. Den Ausführungen der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln 6 U 131/30 vom 19. Februar 1931 (SMR. 1931 Nr. 1044) über diesen Gegenstand ist daher beizutreten.

In entsprechender Weise wird in derartigen Fällen die Anwendung des Rechtsgrundsatzes, den Art. 131 WeimVerf. ausdrückt, durch das Bedürfnis gefordert, das zu seiner Entstehung geführt hat. Die Rechtsnorm erstrebt anerkanntermaßen in gleicher Weise den Schutz des der öffentlichen Gewalt unterworfenen Volksgenossen wie den des „Beamten“. Dem ersteren will sie einen großzügigeren und leistungsfähigeren Schuldner verschaffen, den letzteren vor dem unmittelbaren Zugriff des wirklich oder vermeintlich Geschädigten schützen. Auch diese gesetzgeberischen Gesichtspunkte sind überall da begründet, wo die Ausübung irgendwelcher öffentlicher Gewalt stattfindet. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hat demgemäß, wie das angefochtene Urteil hervorhebt und die Revision nicht berkennt, den Begriff des Beamten im Sinne des Art. 131 WeimVerf. in weitgehendem Maße von dem staatsrechtlichen Beamtenbegriff gelöst und ihn auf jede Person ausgedehnt, die das Reich oder seine Gliederungen mit öffentlicher Gewalt bekleidet haben (RGZ. Bd. 142 S. 190 [192], Bd. 158 S. 95 [98] u. a.). Diese Voraussetzung ist zwar bei der hier

zu erörternden Gestaltung nicht gegeben, da bei dieser, wie die Revision an sich richtig betont, die Gewaltausübung nicht „für“ den Staat, d. i. im Rahmen der von ihm ausgehenden Aufgabenverteilung, stattfindet, sondern von ihm nur zugelassen wird. Aber für diesen Fall fordert dasselbe öffentliche Bedürfnis das gleiche. Es handelt sich um die Anwendung eines Rechtsgrundsatzes ganz allgemeinen Inhalts. Er hat überall da einzutreten, wo öffentliche Gewalt ausgeübt wird, wobei völlig dahinstehen kann, ob den Verfassern des Art. 131 WeimVerf. eine Anwendung der Bestimmung außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Betätigung vor Augen gestanden hat oder nicht.

Die Revision sucht indessen, wie gesagt, zu zeigen, daß man mit dieser Auffassung in einen Widerspruch zu dem „freien Besetzungsrecht für alle Kirchenämter“ gerate, das der Katholischen Kirche durch Art. 14 des Reichskonkordats gewährleistet worden ist. Sie glaubt, sich dabei in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts III S 11/24 vom 9. September 1924 (Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 327) zu befinden, wo für den dem Art. 14 des Reichskonkordats entsprechenden Art. 137 WeimVerf. dargelegt worden sei, daß auf Grund des der Kirche gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts die Religionsgesellschaften bei der Amterverleihung sogar an die Schranken des für alle geltenden Gesetzes nicht gebunden seien, weil das zu einer Mitwirkung des Staates bei der Amterverleihung führen würde. Unter einer Mitwirkung des Staates werde dabei alles verstanden, was auch nur mittelbar das Recht der Amterverleihung beeinflussen könne, wie ein staatliches Besoldungsperrgesetz, durch das der Kirche bei Bemessung der Besoldungen Schranken auferlegt würden. Eine gleichartige mittelbare Beeinflussung liege aber vor, wenn der Staat verfüge, daß kirchliche Amtsträger bei schuldhafter Amtspflichtverletzung dem Dritten hafteten und daß die Kirche für den Schaden einzutreten habe, zumal wenn der Staat sich dabei selbst die Entscheidung darüber beilege, ob eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten stattgefunden habe oder nicht.

Diese Einwendungen sind nicht begründet. Es trifft freilich zu, daß in der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts dargelegt wird, das der Kirche eingeräumte Recht der Amterbesetzung ohne Mitwirkung des Staates gehe insofern noch über ihr Recht der Selbstverwaltung „innerhalb des für alle geltenden Gesetzes“ hinaus, als es selbst an

diese Schranke nicht gebunden sei; diese Steigerung mag ebenso für das Verhältnis von Art. 14 zu Art. 1 des Reichskonkordats gelten. Aber das ist hier ohne Belang. Anders als etwa ein Besoldungs-
 sperrgesetz gehört die dem § 839 BGB. und dem Art. 131 WeimVerf. zu entnehmende Rechtsnorm keineswegs dem besonderen Gebiet der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Diener des Staates (der Kirche) an; vielmehr handelt es sich bei ihr um einen allgemeinen Rechtsfall, der demzufolge, wie gezeigt, auf die Entstehung, Veränderung oder
 Endigung eines Anstellungsverhältnisses schlechthin keine Wirkungen äußert. So ist auch für den gegebenen Fall zuvor dargelegt worden, daß die Amtsenthebungen des Klägers von der gerichtlichen Beurteilung als wirksam hinzunehmen sind. Darin erweist sich, daß die in dem allgemeinen Recht wurzelnde Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, von ihren „Beamten“ begangenes Unrecht im Wege des Schadenersatzes auszugleichen, das ihr eingeräumte Recht, ihre inneren Verhältnisse selbst zu ordnen, unberührt läßt. Ein Eingriff in den Bereich des Art. 14 des Reichskonkordats liegt demnach nicht vor, und zwar auch dann nicht, wenn der Dritte, dem auf Grund des Art. 131 WeimVerf. Schadenersatz zu leisten ist, selbst Inhaber eines Kirchenamts ist oder war.

Ebenso wenig findet ein Widerspruch zu der Bestimmung des Art. 33 Abs. 1 des Reichskonkordats statt, wonach die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß behandelt werden. Die „Materie“, um die es sich hier handelt, gehört dem allgemeinen Recht an; sie bezieht sich also nicht in dem Sinne, den die Vorschrift meint, auf kirchliche Personen oder Dinge.

Die Revision macht hierzu noch geltend, daß, auch wenn man Art. 131 WeimVerf. seinem allgemeinen Inhalt nach an sich im Falle der Pflichtverletzung seitens kirchlicher Amtsträger zur Anwendung in Betracht ziehe, diese durch die solchen Fall im übrigen beherrschende Sonderregelung ausgeschlossen werde. Das kirchliche Recht ergebe über eine derartige Haftung der kirchlichen öffentlichrechtlichen Körperschaften nichts. Demnach bestehe die für die Kirche im Sinne von Art. 131 Abs. 2 WeimVerf. geltende „nähere Regelung“ eben darin, daß die kirchlichen öffentlichrechtlichen Körperschaften von der Anwendung des Grundgesetzes des Art. 131 WeimVerf. auszunehmen seien. Damit stimme überein, daß auch das Preussische Staats-

haftungsgesetz vom 1. August 1909 (RG. S. 691) die Haftung nicht auf die kirchlichen Körperschaften erstreckt habe. Diese Schlußfolgerungen scheitern schon daran, daß es an einer näheren Regelung des Gegenstandes im katholischen Kirchenrecht überhaupt fehlt, da es — wovon gerade auch die Revision ausgeht — über diesen Punkt schweigt. Abgesehen davon aber wollte das Reichsrecht keineswegs solchen Körperschaften, die zur Setzung allgemeinen Rechts überhaupt nicht befugt sind, die Bestimmung darüber überlassen, ob sie für ihre Beamten die Geltung der Vorschrift des Art. 131 WeimVerf. hinnehmen wollen oder nicht. Hiervon Abweichendes ist, wie gezeigt, auch nicht der Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 des Reichskonkordats zu entnehmen.

Die Revision ist mit weiteren Ausführungen dem Berufungsgericht auf diesen Boden gefolgt. Sie meint aber, daß, wenn man die Anwendbarkeit von § 839 BGB. und Art. 131 WeimVerf. auf Amtspflichtverletzungen von Amtsträgern der Kirche annehme, sich doch keine Verpflichtung des Beklagten zur Sache ergebe. Um die Haftung eines bestimmten öffentlichen Rechtsträgers aus Art. 131 WeimVerf. zu begründen, müsse dargetan werden, daß der die Amtspflicht verletzende Beamte „im Dienst“ dieses Beklagten stehe. Das sei bei dem Generalvikar so wenig wie bei dem Bischof selbst der Fall. Der Generalvikar stehe als Glied der kirchlichen Hierarchie im Dienste der katholischen Gesamtkirche, nicht im Dienste des Bischöflichen Stuhles, das letztere um so weniger, als der Generalvikar „sein Einkommen in Gestalt eines ihm vom Bischof oder Staat ausgelegten Gehaltes beziehe“. Die Auffassung, daß Bischof und Generalvikar in Diensten des Bischöflichen Stuhles ständen, verstoße geradezu gegen die Grundbegriffe der kirchlichen Hierarchie. Auch hier erweise sich eben, daß die Amtshaftungsbestimmungen des staatlichen Rechts wegen der ganz anderen Verhältnisse der katholischen Kirche auf deren Beamte keine Anwendung finden könnten. Wenn das angefochtene Urteil demgegenüber die Amtshaftung des Beklagten annehme, weil er nicht dargetan habe, welche andere Körperschaft oder Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche vor dem Beklagten in Betracht komme, so sei ein solcher Nachweis nicht Sache des Beklagten. Ihm könne nicht zur Last gelegt werden, daß die Amtshaftungsbestimmungen des § 839 BGB. und des Art. 131 WeimVerf. nicht auf die katholische Kirche und ihre Hierarchie paßten.

Diese Ausführungen unternehmen es, in die Beurteilung Gesichtspunkte hineinzutragen, die dieser nach dem Inhalt der in Rede stehenden Rechtsnorm fremd bleiben müssen. So steht es nämlich mit den Sonderheiten des katholischen Kirchenrechts, welche die Revision im Auge hat. Sie sind für die Verantwortlichkeit nach dem Rechtsgrundsatz des Art. 131 WeimVerf. ohne Bedeutung; diese bestimmt sich nach dem eigenen Maßstabe dieses Rechtsgrundsatzes. Ihm allein ist zu entnehmen, ob das Verhältnis des „Beamten“ zu der öffentlichen Körperschaft, wie es nach der innerdienstlichen Regelung gegeben ist, die Haftung der Körperschaft begründet oder nicht. Entscheidend ist danach folgendes: Die Haftung nach dem Rechtsgrundsatz des Art. 131 WeimVerf. richtet sich, wie die höchstgerichtliche Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen dargelegt hat (RGKomm. z. BGB. Bem. 1 Abs. 3 zu § 839) gegen diejenige öffentliche Körperschaft, in deren Dienst der „Beamte“ steht. Der Generalvikar steht allerdings im Dienst der katholischen Gesamtkirche. Diese gliedert sich aber in eine Reihe im Rechtssinne selbständiger, weil mit öffentlicher und bürgerlicher Rechtsfähigkeit ausgestatteter Körperschaften. In ähnlicher Weise wie im Verhältnis zwischen dem Staat und den Kommunalverbänden — vgl. RGZ. Bd. 140 S. 126 (127 mit Nachweisungen) — erhebt sich daher die Frage, ob diejenige Beziehung, die als das „Indienststehen“ verstanden wird, unmittelbar zwischen der Gesamtkirche und dem Generalvikar oder zwischen einer Gliederung jener, hier dem Bistum in Tr., und dem Generalvikar besteht. Diese Frage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß in dem zuletzt genannten Sinne beantwortet. Das entspricht der Stellung, die das katholische Kirchenrecht dem Generalvikar anweist, indem es ihn, der von dem Bischof für den Bereich des Bistums ernannt wird, zum Bestandteil der Curia dioecessana macht (can. 363 § 2 CJC.) und seine Befugnisse auf den Bezirk der Diözese beschränkt (can. 366 § 1 CJC.). Welche Rechtsnatur dieser Stellung nach kirchlicher Auffassung zukommt, ist für die hier vorzunehmende Beurteilung ohne jeden Belang. Das durch das Reichskonkordat der katholischen Kirche gewährte Stellenbesetzungsrecht erfährt durch die hier angenommene Regelung, wie dargelegt wurde, keine Beeinträchtigung.

Das Ergebnis des Bisherigen ist, daß die Körperschaften der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften nach den Normen des § 839 BGB. und des Art. 131 WeimVerf. verantwortlich sind, wenn

ihr „Beamter“ einem anderen durch Verletzung der ihm diesem gegenüber obliegenden Amtspflicht Schaden verursacht hat, sowie daß diese Haftung sich, wenn solche Amtspflichtverletzung von dem Generalvikar eines katholischen Bistums ausgegangen ist, unmittelbar gegen dieses richtet.

IV. Der Verfolgung eines derartigen Anspruchs steht nach § 13 BGB. grundsätzlich der Rechtsweg offen. Nur darf eine so erhobene Klage nicht dazu führen, daß sich die ordentlichen Gerichte mit der unmittelbaren Nachprüfung von Verwaltungsmaßnahmen befassen, die von den zuständigen Stellen innerhalb des ihnen von dem Gesetzgeber zur eigenen verantwortlichen Erledigung eingeräumten Aufgabebereichs erlassen worden sind. Wenn es sich also nur darum handelt, daß in dem äußeren Gewand einer Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung solche richterliche Nachprüfung eines Verwaltungsvorgangs erstrebt wird, so ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen. Wie der erkennende Senat vielfach dargelegt hat (RGZ. Bd. 154 S. 167 [180/181], Bd. 159 S. 247 [249], beide mit weiteren Nachweisungen, Bd. 164 S. 15 [25]), ist es für die somit erforderliche Abgrenzung zwischen zuzulassenden und unzulässigen Klagen aus Amtspflichtverletzung entscheidend, ob der Klagevortrag, seine Richtigkeit unterstellt, die schlüssige Darlegung eines Sachverhalts enthält, der die sämtlichen Merkmale des in § 839 BGB. erforderlichen Tatbestandes ergibt. Hiervon geht auch das angefochtene Urteil aus.

Es bedurfte also der Prüfung, ob der Kläger einen in diesem Sinne genügenden Tatbestand behauptet hat. Der Sachverhalt, den sein Vorbringen ergibt, besteht darin, daß sowohl in L. wie in S. seine Entfernung von den Pfarrstellen nicht aus den in den beiden Absetzungsdekreten vom 18. Januar 1936 und vom 15. Februar 1938 angegebenen Entlassungsgründen, nämlich wegen der Beziehungen zu der Verwandten, verfügt worden sei, sondern daß diese nur vorgeschoben worden seien und daß der wirkliche Grund für seine Absetzung in beiden Fällen in seiner der kirchlichen Behörde nicht genehmen politischen Einstellung und Betätigung, nämlich seiner schon vor der Machtübernahme bekundeten ablehnenden Haltung gegenüber der früheren Zentrumspartei und den kirchlichen Vereinen sowie seiner der NSDAP. zugewandten Einstellung bestanden habe. Der Kläger verkennt dabei nicht, daß die beiden entscheidenden Verwaltungsmaßnahmen von seinen kirchlichen Oberen, wie gezeigt (III 1), im

Rahmen ihrer ordnungsmäßigen rechtlichen Befugnis erlassen worden sind. Er stellt auch nicht in Abrede, daß die äußeren Voraussetzungen vorgelegen haben, welche die kirchlichen Vorschriften für solche Entscheidungen erfordern. Aber nicht diese Entscheidungen selbst enthalten nach der Auffassung des Klägers das Wesentliche des Falles. Dies erblickt er vielmehr darin, daß es bei dem Vorgehen gegen ihn von vornherein auf die Gewinnung eines Vorwandes für seine Entfernung abgesehen gewesen sei. In diesem allgemeineren Sinn also wirft der Kläger dem Amtsträger, der seine Entlassungen ausgesprochen hat, vor, daß dieser nicht aus den von ihm angegebenen, sondern aus anderen, unsachlichen und die Amtsentziehung nicht rechtfertigenden, ja vom Staate schlechterdings nicht hinzunehmenden Gründen gehandelt habe.

Das Berufungsgericht entnimmt daraus eine für die Eröffnung des Rechtsweges hinreichende Klagegrundlage. Es findet in den Entlassungsbekreten Ermessensentscheidungen und verweist auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats, aus der es die Urteile RGZ. Bd. 125 S. 299 (307) und Bd. 159 S. 247 anführt, um darzutun, daß die Ausübung solchen Ermessens zwar grundsätzlich richterlicher Nachprüfung entzogen, diese jedoch dann geboten sei, wenn es sich darum handele, daß der Beamte „nicht nach pflichtmäßigem Ermessen, sondern willkürlich, etwa offensichtlich schikanös, feindselig oder unwahrhaftig, verfahren oder in so hohem Maße fehlerhaft vorgegangen sei, daß die Entscheidung sich schlechterdings nicht erklären oder rechtfertigen lasse“. Daß hiernach eine Entlassung des Klägers aus den von ihm behaupteten Gründen einen Ermessensmißbrauch darstelle, könne nicht zweifelhaft sein. Trotz des Bestreitens des Beklagten verhalte es sich dabei auch nicht so, daß das Vorbringen über die Bestimmung des Generalvikars durch unsachliche Beweggründe nur Gegenstand einer einseitigen und allgemein gehaltenen Beurteilung des Klägers sei; sondern dieser habe bereits in seiner Klageschrift eine Reihe von Einzeltatsachen angeführt, die, ihre Richtigkeit unterstellt, zu Schlußfolgerungen im Sinne des Klagevorbringens berechtigten und ein pflichtwidriges Handeln der in Frage kommenden Stellen in den Bereich der Wahrscheinlichkeit rückten.

Diese Beurteilung ist jedenfalls in ihrem Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Kläger macht geltend, daß er nicht aus den ihm eröffneten Gründen entlassen worden sei, sondern wegen seiner dem

Nationalsozialismus zugeneigten Einstellung und Betätigung. Das Vorbringen hat bei zwangloser Auffassung den Sinn, daß der Generalvikar nicht dazu gekommen wäre, die Amtsenthebungen zu veranlassen, wenn für ihn nicht die Kenntnis der politischen Stellungnahme des Klägers maßgebend gewesen wäre. Es handelt sich nach der Klagebegründung also, wie gegenüber einem noch eingehender zu erörternden Einwande der Revision hervorzuheben ist, darum, daß das politische Verhalten des Klägers eben den „ausschließlichen“ Grund für seine Absetzungen gebildet hat. Entspricht diese Behauptung den Tatsachen, so steht, erstens allgemein betrachtet, fest, daß aus sachfremden Beweggründen ein Eingriff in den Rechtskreis des Klägers vorgenommen worden ist, den die zuständige Stelle ohne diese Beweggründe unterlassen hätte. Eine solche Behandlung des Untergebenen enthält schon an sich eine, sogar vorzäpliche, Verletzung der Amtspflicht, die dem Vorgesetzten ihm gegenüber obliegt; der Kläger braucht sie nicht hinzunehmen, und die staatliche Rechtssprechung kann seinem Verlangen nach Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens nicht die Berücksichtigung versagen. Hierzu kommt aber — zweitens — die besondere Artung der Gründe für seine Maßregelung. Der Kläger legt dar, daß er wegen seiner dem Nationalsozialismus zugeneigten Einstellung verfolgt worden sei. Es versteht sich von selbst, daß der Staat auf solchem Beweggrunde beruhende Eingriffe in die Anstellungsverhältnisse abhängiger Personen, in welchem Bereich sie sich auch immer ereignen, unter gar keinen Umständen dulden kann. Es ist daher schlechterdings rechtswidrig, wenn jemandem seine Stellung genommen wird, weil er die Partei fördert, die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 [RGBl. I S. 1016]).

Freilich ist bei alledem zu beachten, daß dann, wenn die rechtliche Wirksamkeit des Eingriffs grundsätzlich der richterlichen Nachprüfung entzogen ist, wie es sich im Falle der Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte verhält, der Rechtsweg für die Klage nicht schon dadurch eröffnet wird, daß ihr die bloße Anführung beigelegt wird, die Enthebung sei wegen der dem Nationalsozialismus zugeneigten Einstellung des Betroffenen oder aus sachfremden Beweggründen anderer Art geschehen. Erforderlich ist vielmehr, wie allgemein bei derartigen Beamtenklagen, daß das Vorbringen genügend „sub-

stantiiert", d. h. in solchem Maße mit der Anführung von bestimmten Tatsachen unterbaut worden ist, daß das Gericht in der Lage ist, die Richtigkeit des vom Kläger gezogenen Schlusses nachzuprüfen. Dieser Anforderung genügte aber, wie das angefochtene Urteil darlegt, das Vorbringen, daß der Kläger des gegenwärtigen Rechtsstreits von vornherein dem Tatsachengericht unterbreitet hatte.

Es träfe freilich nicht zu, wenn das angefochtene Urteil die Verwaltungshandlungen des kirchlichen Amtsträgers, welche die Entlassungen des Klägers aussprechen, selbst für Ermessensentscheidungen in dem üblichen Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts halten würde. Mit Recht setzt die Revision dieser Annahme den Hinweis entgegen, daß nach den maßgebenden kirchlichen Vorschriften bei dem hier gegebenen Sachverhalt eine Absetzung des Klägers nicht nur habe vorgenommen werden dürfen, sondern vielmehr habe vorgenommen werden müssen. Die Revision verweist dazu auf die Vorschrift des can. 2177 CJC., die für den Fall, daß die von dem Ordinarius an den Kleriker nach can. 2176 CJC. gerichtete Mahnung erfolglos bleibt, bestimmt:

Ordinarius

1. Eum suspendat a divinis;
2. Parochum praeterea statim paroecia privet;

in der Übersetzung: Der Ordinarius enthebe ihn (erstens) der geistlichen Dienste und nehme (zweitens) einem Pfarrer außerdem sogleich die Pfarre.

Es ist hiernach richtig, daß die Bestimmung, wie die sprachliche Form des lateinischen Textes erweist, an den Ordinarius das Gebot dieser Handlungen (suspendere, privare) richtet. Gleichwohl läßt diese Erkenntnis den Kern der Sache unberührt. Der Kläger hatte Beziehungen zu seiner Verwandten, die auf dem Gebiete des Liebeslebens gelegen hätten, weder zugegeben, noch war er ihrer überführt. Seine Behandlung als concubinarius, und zumal die Mahnung des can. 2176, setzten also voraus, daß die im can. 133 § 3 CJC. dem Ordinarius aufgetragene Beurteilung, ob die Gegenwart der Verwandten Argernis geben oder die Gefahr der Unkeuschheit für den Kläger hervorrufen könne, für diesen ungünstig ausgefallen war. Die Prüfung, ob diese wesentliche Voraussetzung für jedes Vorgehen gegen den Kläger vorlag, war also wirklich in das pflichtmäßige Befinden des Ordinarius gestellt, und es geht demgemäß keineswegs an

der wahren Gestaltung der Dinge vorbei, wenn das Berufungsgericht, ohne freilich diesen Gegenstand im einzelnen zu erörtern, das Verfahren als entscheidend vom „Ermessen“ des Oberen getragen ansieht. Jedenfalls verhielt es sich, wenn, entsprechend dem wirklichen Sinne des Klagevorbringens, der Zusammenhang und Gesamtverlauf der Vorgänge in das Auge gefaßt wird, keineswegs so, daß das Verhalten des Klägers nach dem kirchlichen Recht notwendigerweise die Folge der Dienstentlassung herbeiführen mußte. Das allein ist entscheidend. Hinzuzufügen ist noch, daß auch weder die Mahnungen an den Kläger, noch sein täuschendes Verhalten in S. eine wirkliche Notwendigkeit begründeten, ihn in der geschehenen Weise zu behandeln. Denn es stand nichts im Wege, daß der Generalvikar noch nach der Mahnung und sogar nach Aufdeckung der Täuschung zu dem Ergebnis kam, der Verdacht oder die Gefahr lägen nicht vor. Für sich allein betrachtet aber geben die von dem Vorwurf der Unkeuschheit zu scheidenden Verfehlungen des Ungehorsams oder der Täuschung für das abgekürzte Verfahren der can. 2176 f. g. CJC. keine Rechtsgrundlage ab.

Die mitgeteilten Ausführungen des Berufungsgerichts haben der Revision aber weiter Anlaß gegeben, dem angefochtenen Urteil auf den Boden der von diesem angezogenen Rechtsprechung über die Nachprüfung sogenannter Ermessensentscheidungen von Verwaltungsbehörden zu folgen. Die Revision meint, daß gerade auf der Grundlage dieser Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit der Entlassungsdekrete nicht in Frage gestellt werden könne. Die mit ihr geforderten Voraussetzungen seien auch bei Zugrundelegung des von dem Berufungsgericht angenommenen Sachverhalts nicht gegeben. Dieser weiche von jenen Anforderungen insofern entscheidend ab, als der darin vorausgesetzte Grad der Fehlerhaftigkeit der Verwaltungshandlung und zumal ihrer Erkennbarkeit gegenwärtig nicht gegeben sei. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung erfordere einen „offenbaren“ Ermessensmißbrauch; sie spreche davon, daß die Fehlerhaftigkeit der Ermessensentscheidung sich jedem sachlichen Beurteiler ohne weiteres aufdrängen müsse, sie verlange nicht bloß ein willkürliches, sondern ein „rein“ willkürliches Handeln, die Amtshandlung dürfe sich „schlechterdings nicht erklären oder rechtfertigen lassen“; der Beamte müsse sich von „zweifellos“ sachstremden Beweggründen haben leiten lassen. Um alles das handele es sich hier nicht. Der Kläger erhebe nicht den

Bormurf, daß „formell bestehende Befugnisse ohne wirkliche sachliche Berechtigung ausgenüßt und dadurch mißbraucht worden“ seien, sondern er behauptete nur, daß „ein formell wie sachlich berechtigtes Vorgehen der Behörde einem sachfremden inneren Grund entsprungen“ sei. Damit dürfe er nicht gehört werden; denn eine dienststrafrechtliche Dienstentlassung, um die es sich hier handele, sei beim Bestehen eines gesetzlichen Entlassungsgrundes auf jeden Fall gerechtfertigt und daher keine Amtspflichtverletzung, auch wenn der Entlassene behauptete, daß die Entlassung in Wahrheit aus einem anderen, sachfremden Grund ausgesprochen worden sei.

Es ist der Revision zuzugeben, daß die Rechtspredung, insbesondere auch des erkennenden Senats, die gerichtliche Nachprüfung von Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden nur unter den genannten erschwerten Voraussetzungen zugelassen hat (RGZ. Bd. 99 S. 254 [256], Bd. 106 S. 216 [219/220], Bd. 113 S. 19 [20], Bd. 125 S. 299 [307], Bd. 126 S. 164 [166/167], Bd. 135 S. 110 [117], Bd. 138 S. 6 [14], Bd. 146 S. 366 [375], Bd. 147 S. 179 [183], Bd. 154 S. 117 [121], Bd. 159 S. 247 [251], Bd. 164 S. 15 [31/32]) und daß der Sinn dieser Rechtspredung auf die grundsätzliche Verneinung solcher Nachprüfung und auf die Aussonderung allein derjenigen Verwaltungsvorgänge geht, die mit Verstößen so grober und in die Augen fallender Art behaftet sind, daß in ihnen eine ordnungsmäßige Ausübung der Verwaltung überhaupt nicht mehr erblickt werden kann. Aber diesen Gesichtspunkten ist kein Hindernis für die hier vorgenommene Beurteilung zu entnehmen. Bei den Dekreten, die die Amtsenthebungen des Klägers aussprechen, handelt es sich, wie gesagt, überhaupt nicht um Ermessensentscheidungen, sondern um gesetzgebundene Maßregeln. Das ist aber deshalb ohne Bedeutung, weil auf dem Boden der Darstellung des Klägers das Wesentliche des Ablaufs nicht in diesen Entscheidungen selbst, sondern in der Gestaltung liegt, die der Generalvikar den Verfahren gegen den Kläger im ganzen gab. Der Kläger behauptet, er sei wegen seiner der MEdA. zugeneigten Haltung abgesetzt worden. Ist das richtig, so liegt ein grober Ermessersmißbrauch in demselben Sinne vor, wie das in der gedachten Rechtspredung des Senats vorausgesetzt worden ist. Es kann wegen dieser Wertung des Verhaltens des Amtsträgers auf das schon Dargelegte verwiesen werden. Jedenfalls in Anbetracht dieser von dem Kläger ausreichend behaupteten vorsächlichen Verstöße

kann also aus den Gesichtspunkten jener Rechtsprechung nichts gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges entnommen werden.

Dieselben Erwägungen erledigen eine weitere Einwendung der Revision. Sie begründet ihre Auffassung, daß das Vorbringen des Klägers nicht die schlüssige Behauptung des Tatbestandes der Amtspflichtverletzung enthalte, auch damit, daß er durch einen „sachlich genügend begründeten behördlichen Akt“ entlassen worden sei. Damit ergebe sich dieser als „auf jeden Fall gerechtfertigt“, auch wenn der Entlassene behaupte, daß die Entlassung in Wahrheit aus einem anderen, sachfremden Grund ausgesprochen worden sei. Diese Erwägungen lassen zunächst den Umstand außer acht, daß der Kläger behauptet und ausreichend darlegt, gerade seine dem Nationalsozialismus zugeneigte Gesinnung habe den Grund seiner Entlassungen gebildet. Eine Verfolgung aus diesem Grund ist aber, wie gezeigt, unter allen Umständen unzulässig und enthält stets eine Amtspflichtverletzung. Ob, abgesehen hiervon, die Ausführungen der Revision beachtlich wären, wenn es sich bloß darum handelte, daß die politische Einstellung des Klägers für das Vorgehen gegen ihn nur einen Grund neben anderen abgegeben hätte, etwa in der Art, daß das Verschwinden des politisch Unliebsamen nur eine erwünschte Begleitererscheinung des aus einem anderen, sachlich gerechtfertigten Grund eingeleiteten Verfahrens gewesen wäre, braucht hier nicht untersucht zu werden, da der Kläger darlegt, daß seine dem Nationalsozialismus zugeneigte Gesinnung den einzigen Grund des Vorgehens gegen ihn gebildet habe, und, wie gezeigt, Gesichtspunkte aus dem kirchlichen Dienststrafrecht solcher Behauptung nicht entgegenstehen, weil dasjenige, was dem Kläger zur Last gelegt wurde, nicht notwendig zu seiner Dienstentlassung führen mußte. Nur mit dieser Behauptung des Klägers, daß er allein aus dem gedachten Grund entlassen worden sei, hatte es das Berufungsgericht zu tun. Sie hat es auch, wie hier in Vorwegnahme des Späteren beigelegt werden möge, als tatsächlich richtig festgestellt; denn das angefochtene Urteil sagt, daß ohne die Gründe politischer Art die Amtsenthebung des Klägers unterblieben wäre, und es bestätigt die Beurteilung des Landgerichts, das für erwiesen angesehen habe, daß auch die Enthebung des Klägers von seiner Pfarrstelle in F. nicht wegen seiner Verwandten oder seines Ungehorsams, sondern wegen seiner politischen Haltung vorgenommen worden sei. Danach verhält es sich so, daß

bei den Oberen des Klägers schlechthin kein rechtfertigender Grund seiner Verfolgung bestand, diese vielmehr ausschließlich aus sachfremdem Anlaß betrieben wurde. Das enthält den Tatbestand einer Amtspflichtverletzung.

Die Revision hat in diesem Zusammenhange schließlich noch auf den schon anderen Ortes (III 1) herangezogenen § 146 DVG. hingewiesen. Durch diese Bestimmung würden, so führt sie aus, die Gerichte für die Beurteilung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten, und gemäß § 174 DVG. auch der Geistlichen, an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden — hier des Generalvikars — gebunden, die darüber ergehen, ob und mit welchem Zeitpunkt das Beamtenverhältnis endet. Die Bindung bestehe nicht nur für die Klage nach § 142 DVG. über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, sondern auch für den in § 147 DVG. behandelten Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht. Diesen Ausführungen ist insofern zuzustimmen, als allerdings für die rechtliche Würdigung des vom Kläger erhobenen Anspruchs unter jedwedem Gesichtspunkt davon auszugehen ist, daß seine Amtsenthebungen wirksam sind. Diese Auffassung liegt aber auch allen Erörterungen des angefochtenen Urteils und dieses Urteils zugrunde. Sie schließt indessen nicht die Unterstellung ein, und soll diese nach dem Willen des Gesetzgebers auch keineswegs hervorrufen, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses in jeder Hinsicht einwandfrei, insbesondere ohne jede Amtspflichtverletzung zustande gekommen ist.

Mit alledem ist der Rechtsweg als zulässig darzulegen.

V. Die Vorbergerichte haben die, wie gezeigt, vom Kläger schlüssig behauptete Amtspflichtverletzung auch in tatsächlicher Beziehung festgestellt. Das angefochtene Urteil legt zunächst dar, daß die den Umgang des Klägers mit der Verwandten betreffenden Vorkommnisse „objektiv bedeutungslos“ gewesen seien. Nach dem Gesamtergebnis der Zeugenaussagen bleibe lediglich bestehen, daß jene Beziehungen von einer größeren Unbefangenheit und Zwanglosigkeit gewesen seien, als es gemeinhin üblich sei und angesichts der Stellung des Klägers als geziemend bezeichnet werden möge. Der Beklagte habe indessen selbst stets den Standpunkt eingenommen und diesen im Berufungsverfahren nochmals hervorgehoben, daß „intime“, d. h. geschlechtliche Beziehungen zwischen beiden nicht behauptet würden. Dem entspreche es, wenn in 2.

das Gerede über dies Verhältnis erst gegen Ende 1933 aufgetaucht sei.

Andererseits stellen die Vorderrichter fest, daß die Haltung des Klägers sowohl vor, als auch nach der Machtübernahme gegenüber der Zentrumspartei ablehnend, dagegen gegenüber der NSDAP. freundlich gewesen sei. Das sei bei mehreren Anlässen unverkennbar zutage getreten. Der Kläger habe auch bereits einige Zeit vor dem Umbruch eine Kanzelwerbung für das Zentrum abgelehnt, im Jahre 1932 zudem mindestens den Versuch unternommen, aus dieser Partei auszuschneiden. Später habe er in seiner Eigenschaft als Leiter der katholischen Organisation „Caritas“ eine enge Zusammenarbeit mit der NSB. erstrebt und erreicht. Dagegen sei er scharf und in einer Weise, die seinen Berufsgenossen in L. höchst anstößig gewesen sei, gegen die getarnte Fortsetzung der politischen Betätigung der kirchlichen Vereine aufgetreten. Das gelte insbesondere von seinem Verhalten gegenüber den katholischen Jugendorganisationen. Dieselbe Gesinnung habe er dann in F. betätigt, so daß auch dort seine Einstellung allgemein aufgefallen sei.

Sowohl die Bedeutungslosigkeit der Vorwürfe wegen des Umgangs mit der Verwandten wie auch die politische Haltung des Klägers in L. und in F. seien aber weiter der bischöflichen Behörde und insbesondere dem Generalvikar genauestens bekannt gewesen. Das folge jedenfalls daraus, daß sich die führenden Kreise der früheren Zentrumspartei mit vielfachen mündlichen und schriftlichen Beschwerden über den Kläger nach Tr. gewendet und dort das Ohr des Bischofs und des Generalvikars gefunden hätten. Diese Anzeigen hätten gerade die politische Haltung des Klägers zum Gegenstande gehabt, und es sei besonders bezeichnend, daß beispielsweise das Schreiben an den Kläger vom 18. Dezember 1935, die Aufforderung zur Entfernung der Verwandten enthaltend, zwei Tage nach einer Rücksprache verfaßt worden sei, die der Kaplan L., der schärfste Gegner des Klägers in L., mit dem Generalvikar über das politische Verhalten des Klägers gehabt habe. Stelle man noch der Bedeutungslosigkeit der Vorwürfe, die gegen den Kläger außerhalb des politischen Gebietes zu erheben gewesen seien, und der Strenge ihrer Ahndung die milde Art des Vorgehens der Beklagten in anderen Fällen, „insbesondere in den allbekanntesten Fällen der geistlichen Sittlichkeitsverbrecher“, gegenüber, so sei der Schluß geboten, daß sich der General-

vitar in den beiden Fällen der Amtsenthebung wirklich allein von dem sachfremden Beweggrunde des politischen Verhaltens des Klägers habe leiten lassen, dergestalt, daß es ohne diesen Beweggrund nicht zu den Amtsenthebungen gekommen sein würde. Die Vorderrichter stellen also fest, daß die dem Nationalsozialismus zugeneigte Einstellung des Klägers der einzige Anlaß des Vorgehens gegen ihn war und daß daneben nicht etwa noch andere sachentsprechende Beweggründe bestanden. Das ist schon an früherer Stelle dargelegt und in seiner rechtlichen Bedeutung gewürdigt worden. Die Annahmen und Folgerungen, auf denen diese Feststellung beruht, sind in sich geschlossen und frei von Widersprüchen. Die Revision greift sie indessen mit Rügen verfahrensrechtlicher Art (§ 286 ZPO.) an . . . (Es wird dargelegt, daß diese Rügen unbegründet sind, dann fortgeföhren:)

VI. Die Revision kommt noch darauf zurück, daß der Anspruch des Klägers durch die Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB. ausgeschlossen werde. Nach dieser Bestimmung tritt die Ersatzpflicht des Beamten — oder gemäß Art. 131 WeimVerf. an seiner Stelle der öffentlichen Körperschaft — gegenüber dem Verletzten nicht ein, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Dabei handelt es sich um die Aufstellung eines rechtsvernichtenden Tatbestandes; es ist also Sache des in Anspruch Genommenen, insoweit den Sachverhalt darzulegen und insbesondere zu behaupten und erforderlichenfalls zu beweisen, daß die Unterlassung für den Schaden ursächlich gewesen ist und daß den Kläger an ihr ein Verschulden trifft (RGUrt. V 161/34 vom 15. Dezember 1934, abgedr. HRN. 1935 Nr. 731).

Nun hat der Beklagte freilich, wie die Revision hervorhebt, vorgebracht, daß der Kläger auf dem Wege des kirchlichen Verfahrens volles und ungeschmäleretes Recht hätte finden können. Er hat darauf hingewiesen, daß der Kläger auf die gemäß can. 2176 CJC. vorgenommene Aufforderung, die Verwandte aus seinem Haushalt zu entfernen, seine Gegengründe hätte vorlegen und dadurch bewirken können, daß darüber zwei Examinatoren zu hören gewesen seien (can. 2178 CJC.), daß er ferner, falls trotzdem an der Aufforderung festgehalten wurde, abermals seine Gegengründe hätte vorbringen können, mit der Rechtsfolge, daß wiederum zwei Examinatoren hätten gehört werden müssen. Dieses Rechtsbehelfs einer zweimaligen

Überprüfung des Sachverhalts habe er sich begeben, indem er der Aufforderung des Bischofs weder gehorcht, noch seine Gegengründe vorgebracht habe, so daß nunmehr die Absetzung habe verfügt werden müssen. Auch gegen diese Absetzungsdekrete endlich habe der Kläger noch nach can. 2146 § 1 CJC. „das echte Rechtsmittel“ des Rekurses an den Heiligen Stuhl gehabt.

Das Landgericht hat sich in seinem Urteil mit diesem Vorbringen in folgenden Worten auseinandergesetzt: „Ein etwa mitwirkendes Verschulden des Klägers ist bei vorsätzlicher Amtspflichtverletzung nach der Rechtsprechung unbeachtlich. Daß er im Falle der Maßregelung wegen der Nichte den päpstlichen Gerichtshof anrufe, konnte nach Lage der Sache ihm nicht zugemutet werden, weil er Anspruch auf staatlichen Schutz hat und der Staat keine Möglichkeit der Nachprüfung der Entscheidung eines außerstaatlichen Gerichtes hat.“ Im zweiten Rechtszug ist der Beklagte auf diesen Gegenstand nicht zurückgekommen. Das angefochtene Urteil enthält sich jeder Auseinandersetzung mit ihm. Die Revision rügt das. Sie ist der Meinung, daß jedenfalls die Berücksichtigung dieses Einwandes zur Abweisung der Klage führen müsse. Die Beurteilung hat zu unterscheiden:

1. Bei der Äußerung des Beschuldigten auf die Mahnung des Ordinarius (can. 2176 CJC.), die übrigens im gegebenen Falle nur vor der Entfernung des Klägers von der Pfarrstelle in L. ergangen ist, handelt es sich überhaupt nicht um ein Rechtsmittel, dessen Begriff einen gewissen Abschluß mindestens eines Verfahrensabschnittes voraussetzt, sondern lediglich um eine Anhörung während des laufenden Verfahrens und vor der Entscheidung. Die Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB. hat also insoweit von vornherein außer Betracht zu bleiben. Eine Lässigkeit des Klerikers, der die in Rede stehende Möglichkeit, seine Rechte in einem derartigen Verfahren wahrzunehmen, ungenutzt vorübergehen läßt, kann demgemäß nur unter dem von dem Landgericht in diesem Zusammenhange verwendeten Gesichtspunkt mitwirkenden Verschuldens von Bedeutung sein. Im gegenwärtigen Falle haben die Vorbergerichte aber festgestellt, daß den wirklichen Grund für die Entfernung des Klägers von den Pfarrstellen überhaupt nicht die Beziehungen zu seiner Verwandten, auf die sich die Anhörung allein hätte erstrecken können, sondern ausschließlich seine Gesinnung und sein Verhalten in politischer Hinsicht gebildet haben. Wenn es sich so verhält, dann liegt es auf der Hand,

daß die Unterlassung des Klägers für den Ausgang des Verfahrens nicht ursächlich gewesen ist. Das Berufungsgericht brauchte daher auf diesen Gegenstand überhaupt nicht einzugehen.

2. Wegen des Rekurses an den Heiligen Stuhl, den can. 2146 CJC. gewährt, besteht das erörterte Hindernis, ihn als ein wirkliches Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB. anzusehen, nicht. Jedoch hat der Kläger andere Bedenken dagegen erhoben. Er weist darauf hin, daß der Recurs an eine Stelle gehe, die nicht nur nicht unmittelbar oder mittelbar dem staatlichen Behördenaufbau angehöre, sondern vielmehr Bestandteil einer fremden Macht sei. Dort Recht zu nehmen, könne der Kläger nicht verpflichtet gewesen sein. Es erübrigt sich indessen, sich mit diesem Vorbringen auseinanderzusetzen. Denn ob der Recurs ein Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB. ist, ob der Kläger die Einlegung des Rekurses schuldhaft verabsäumt hat und ob das Rechtsmittel zu einer Wiedergutmachung des ihm angetanen Unrechts geführt haben würde, hätte von dem Berufungsgericht nach dem zuvor (hinter VI) Dargelegten nur dann geprüft werden müssen, wenn es sich einer solchen Verteidigung des Beklagten gegenüber sah.

Das ist jedoch offenbar nicht der Fall gewesen. Von der Möglichkeit des Rekurses ist in dem schriftlichen Vorbringen des Beklagten im ersten Rechtszuge nur in einem einzigen Satze die Rede. Das Urteil des Landgerichts hat den Einwand zurückgewiesen. Weder in der Berufungsbegründung noch in seinem sonstigen schriftlichen Vorbringen des zweiten Rechtszuges ist der Beklagte auf die Möglichkeit des Rekurses zurückgekommen. Unter diesen Umständen kann die Nichterwähnung dieser Verteidigung in dem angefochtenen Urteil, zumal angesichts seines ausführlichen Eingehens auf den übrigen Streitstoff, nur mit der Vorstellung des Berufungsgerichts erklärt werden, daß der Beklagte den Einwand nicht mehr geltend mache. Diese Auslegung seines Prozeßverhaltens kann angesichts des verschwindend geringen Gewichtes, das im Gegensatz zu der Ausbreitung des sonstigen Streitstoffes schon im ersten Rechtszug auf diesen Gegenstand gelegt worden war, nicht beanstandet werden.

Da das Revisionsverfahren dem Beklagten keine Möglichkeit bietet, seine Verteidigung in dieser Richtung wieder zu ergänzen, kann das Vorbringen der Revision zu diesem Punkte keine Erheblichkeit gewinnen.